

Moritz Hennemann, Freiburg

Informationspflichten in Vertragsnetzwerken
– Grundlagen, Reichweite und Ausgestaltung
– Thesenpapier –

1. Information ist Grundbedingung von Vertragsnetzwerken. Informationspflichten leisten deshalb einen wesentlichen Beitrag zum Funktionieren des Privatrechtsverkehrs im Allgemeinen und gewährleisten die für ein Vertragsnetzwerk notwendige Kommunikation im Besonderen.
2. Die Statuierung von Informationspflichten innerhalb und auf Grundlage des Vertragsnetzwerkes ist für eine ausgewogene Erfassung der beteiligten Interessen fruchtbar zu machen. Zu diesem Zweck ist die rechtsdogmatische Struktur einer systemgerechten Erfassung von Vertragsnetzwerken im Privatrecht angemessen zu entfalten.
3. Für die Gewährung des Informationsanspruchs aus § 242 BGB im Verhältnis zwischen den schuldvertragsrechtlich nicht (unmittelbar) verbundenen Netzwerkmitgliedern ist eine Begründung und Einordnung des Informationsanspruch in die Regelungen des Vertrags zugunsten Dritter (§ 328 BGB) geboten. Maßgeblich für eine entsprechende Ausgestaltung von Informationsansprüchen sind somit anhand von § 242 BGB unter Berücksichtigung des Netzwerkzwecks zu entwickelnde Kriterien.
4. Voraussetzungen eines hier befürwortenden Informationsanspruchs zwischen Netzwerkmitgliedern sind vor allem: (1) Störung und Netzwerkbetreffenheit, (2) drohende Außenhaftung aller Netzwerkmitglieder, (3) Wechselseitigkeit des Informationsbegehrens, (4) Erkennbarkeit der Netzwerkrelevanz für die Netzwerkmitglieder und (5) Wahrung der Vertraulichkeit.
5. Informationspflichten dienen der Störungsprävention und dem Schadensmanagement innerhalb des Vertragsnetzwerkes. Rechtlich sanktionierte Informationspflichten leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Effektuierung des Vertragsnetzwerkes.